

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2026/3193](#) von Rolf Plattner: «Wärmeverbundprojekte in BL: realistische Planung und Grundlagen»

2026/3193

vom 21. April 2026

1. Text der Interpellation

Am 29. Januar 2026 reichte Rolf Blatter die Interpellation [2026/3193](#) «Wärmeverbundprojekte in BL: realistische Planung und Grundlagen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Baselbiet entstehen derzeit zahlreiche Wärmeverbundanlagen, die einen wichtigen Beitrag zu den kantonalen Klimazielen leisten sollen – und auch können. Damit solche Systeme langfristig funktionieren, braucht es jedoch verlässliche Grundlagen: realistische Einschätzungen zur zukünftigen Nachfrage, zur Anschlussbereitschaft der Eigentümerschaft, zur wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie zur Entwicklung der energetischen Sanierungsquote. Rückmeldungen aus mehreren Gemeinden zeigen, dass diese Fragen teilweise unterschiedlich beantwortet werden und nicht immer klar ist, wie fundiert die Projekte vorangetrieben werden, bevor Strassen geöffnet oder Leitungen gebaut werden. Unklar bleibt auch, wie sorgfältig Prognosen und Annahmen geprüft werden und ob Projekte tatsächlich auf gesicherten Bedarfsanalysen beruhen oder ob mit einer später entstehenden Nachfrage gerechnet wird.

Damit öffentliche Mittel zielgerichtet eingesetzt und Risiken für Gemeinden, Betreiber und Eigentümerschaft minimiert werden können, braucht es Transparenz über die heutigen Planungsprozesse und die Kriterien, nach denen Wärmeverbundprojekte beurteilt und freigegeben werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. *Wie haben sich die energetischen Sanierungsraten im Baselbiet in den letzten Jahren tatsächlich entwickelt und wie beurteilt der Regierungsrat, ob diese Entwicklung als realistische Grundlage für die Planung und Dimensionierung neuer Wärmeverbundprojekte geeignet ist?*
2. *Welche verbindlichen Mindestanforderungen müssen Gemeinden und Energieversorger heute erfüllen, um die tatsächliche Nachfrage und die realistische Anschlussquote zu belegen, bevor ein Projekt in die Planungs- oder Umsetzungsphase übergeht?*
3. *Nach welchen konkreten Kriterien wird entschieden, ob ein Wärmeverbundprojekt ausreichend abgesichert ist, bevor Strassen geöffnet und Leitungsbauten ausgelöst werden und wer trägt die Verantwortung, wenn sich ein Projekt als nicht tragfähig erweist?*

4. *Wie werden Risiken wie zu tiefe Anschlussquoten, geringere Sanierungsdynamik oder veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen systematisch bewertet und nach welchen Schwellenwerten wird entschieden, ob ein Projekt angepasst, sistiert oder gestoppt werden muss?*
5. *Welche Daten erhebt der Kanton zur tatsächlichen Nutzung und Auslastung bestehender Wärmeverbünde und wie wird sichergestellt, dass diese Erfahrungswerte verbindlich in die Beurteilung neuer Projekte einfließen?*
6. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Bedarfsprognosen von Gemeinden und Energieversorgern auf nachvollziehbaren Methoden, vollständigen Daten und realistischen Annahmen beruhen und welche Kontroll- oder Plausibilisierungsmechanismen bestehen, um Fehleinschätzungen zu verhindern?*
7. *Nach welchen Kriterien und mit welcher Verbindlichkeit wird bei geplanten Wärmeverbundprojekten der Ersatz bestehender fossiler Heizungen sowie die Verpflichtung zum späteren Anschluss einschliesslich Vorvertrag und Härtefallprüfung beurteilt und durchgesetzt*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Betrieb von thermischen Netzen ist im Kanton Basel-Landschaft seit 2016, nachdem die beiden einzigen bis dahin durch den Kanton betriebenen thermischen Netze (Wärmeverbund Liestal und Wärmeverbund Polyfeld Muttenz) von den privaten Genossenschaften Elektra Baselland (EBL) und Primeo Energie (ehemals EBM) übernommen wurden, überwiegend Angelegenheit der Energiewirtschaft und der Gemeinden (siehe auch die Beantwortung der Interpellation [2025/474](#) «Transparenz, Koordination und Eigentümerschutz bei Wärmeverbundprojekten»). Der Kanton ist an den privatrechtlich organisierten Energieversorgungsunternehmen nicht beteiligt und kann daher keinen Einfluss auf die Unternehmen ausüben. Der Kanton hat (daher) auch keine Kenntnisse über die technischen und wirtschaftlichen Parameter, welche diese Unternehmen den heute bestehenden thermischen Netzen zugrunde gelegt haben bzw. Projekten für neue thermische Netze zugrunde legen. Der Kanton verfügt überdies über keine gesetzliche Grundlage, diese Informationen einzufordern.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie haben sich die energetischen Sanierungsraten im Baselbiet in den letzten Jahren tatsächlich entwickelt und wie beurteilt der Regierungsrat, ob diese Entwicklung als realistische Grundlage für die Planung und Dimensionierung neuer Wärmeverbundprojekte geeignet ist?*

In der Schweiz beträgt die über alle Gebäudetypen gemittelte energetische Erneuerungsrate im Bereich Gebäudehülle für die Periode 2011 bis 2020 rund 1,5 % pro Jahr.¹ Die meisten Massnahmen betreffen die Erneuerungen von Fenstern und Flachdächern. Im Ergebnis hat dies im Untersuchungszeitraum von 2011 bis 2020 zu einer Energieeffizienzsteigerung von 10 % geführt. Der bau- und energietechnische Zustand des Gebäudeparks des Kantons BL ist demjenigen anderer Kantone ähnlich.² Die durchschnittlichen energetischen Erneuerungsraten pro Jahr unterscheiden sich stark nach Bauteil (2 – 3 % für Fenster, 0,5 – 1,5 % bei Fassaden und Dächern, 0,5 – 1 % für die Kellerdecke). Verlässliche Daten ab 2020 liegen aktuell nicht vor.

¹ Dies bezieht sich auf Gebäude mit Baujahr bis 2000. Quelle: Energetische Erneuerungsraten im Gebäudebereich in der Periode von 2010 bis 2020, Synthesebericht zu Gebäudehülle und Heizungsanlagen für Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude, Schlussbericht vom 30. September 2024, im Auftrag des Bundesamts für Energie.

² Grundlagenbericht für die kantonale Energieplanung, Berichterstattung über das Ziel nach § 2 Abs. 4 EnG BL, Analyse des Ist-Zustands des Gebäudeparks und Potenzialanalysen, Schlussbericht vom 8. Februar 2022, TEP Energy, im Auftrag des Amtes für Umweltschutz und Energie, Kanton BL.

Im Kanton Basel-Landschaft wird gemäss Energieplanungsbericht 2022 von einer Abnahme des Wärmebedarfs von Gebäuden bis 2035 um 16 % bzw. bis 2050 um 32 % gegenüber dem Stand von 2016 ausgegangen.³

Wie eingangs erwähnt, ist die Planung und der Betrieb von thermischen Netzen in erster Linie Angelegenheit der Privatwirtschaft. Im Kanton Basel-Landschaft erfolgt die Koordination zwischen der Planung und örtlichen Stilllegung des Gasnetzes einerseits und allfälligen Ausbauvorhaben der thermischen Netze, d. h. die sog. Transformationsplanung, andererseits vereinzelt bereits in den laufenden kommunalen Energieplanungen in enger Abstimmung zwischen allen Beteiligten. Der Kanton stellt den Gemeinden hierfür die gebäudescharfen Energiebedarfswerte der Energiestatistik zur Verfügung (siehe auch Antwort auf Frage 6). Diese Daten sind für eine erste Abschätzung der Wirtschaftlichkeit thermischer Netze ausreichend. Mit zunehmendem Planungsfortschritt und Projektschärfe müssen die effektiven Energie- und Leistungsbedarfswerte der Gebäude erhoben werden. Hierfür ist das an der Wärmeversorgung interessierte Energieversorgungsunternehmen verantwortlich. Eine Berücksichtigung allfälliger Erneuerungsraten liegt in dessen Verantwortung.

2. *Welche verbindlichen Mindestanforderungen müssen Gemeinden und Energieversorger heute erfüllen, um die tatsächliche Nachfrage und die realistische Anschlussquote zu belegen, bevor ein Projekt in die Planungs- oder Umsetzungsphase übergeht?*

Für den Investitions- bzw. Bauentscheid ist in der Regel eine ausreichende Zahl an Vorverträgen bzw. eine bestimmte vertraglich gesicherte Absatzmenge nötig. Der Kanton hat, da die Wärmeversorgung privatwirtschaftlich geregelt ist, über die jeweiligen Planungsprozesse und Entscheidungsgrundlagen der Unternehmen keine Aufsicht und auch keine Kenntnisse.

3. *Nach welchen konkreten Kriterien wird entschieden, ob ein Wärmeverbundprojekt ausreichend abgesichert ist, bevor Strassen geöffnet und Leitungsbauten ausgelöst werden und wer trägt die Verantwortung, wenn sich ein Projekt als nicht tragfähig erweist?*

Vor dem Öffnen von Strassen müssen alle erforderlichen Bewilligungen und Dienstbarkeiten vorliegen. Die Energieversorgungsunternehmen koordinieren den Leitungsbau mit anderen Werkleitungen im Rahmen regelmässiger Werkleitungskoordinationssitzungen mit den betroffenen Gemeinden oder während des Bewilligungsverfahrens. Die Energieversorgungsunternehmen tragen das wirtschaftliche Risiko, falls sich ein Projekt nach der Realisierung als nicht tragfähig erweist.

4. *Wie werden Risiken wie zu tiefe Anschlussquoten, geringere Sanierungsdynamik oder veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen systematisch bewertet und nach welchen Schwellenwerten wird entschieden, ob ein Projekt angepasst, sistiert oder gestoppt werden muss?*

Der Kanton hat keine Kenntnisse darüber, wie die Energieversorgungsunternehmen mit den verschiedenen planerischen und wirtschaftlichen Risiken umgehen und auch keine Aufgabe bzw. gesetzliche Grundlage, diese Informationen einzuholen.

5. *Welche Daten erhebt der Kanton zur tatsächlichen Nutzung und Auslastung bestehender Wärmeverbünde und wie wird sichergestellt, dass diese Erfahrungswerte verbindlich in die Beurteilung neuer Projekte einfliessen?*

Der Kanton erhebt alle zwei Jahre im Rahmen der kantonalen Energiestatistik den Energieumsatz in allen thermischen Netzen (siehe Antwort auf Frage 6). Allerdings hat der Kanton keine Kenntnis über die technischen respektive wirtschaftlichen Parameter der Verbünde und hat zudem auch weder die Aufgabe noch die Kompetenz, solche Projekte zu beurteilen.

³ Bericht zum Stand der Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft im Jahr 2022 («Energieplanungsbericht 2022»), Hrsg: Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, 25. Januar 2022.

6. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Bedarfsprognosen von Gemeinden und Energieversorgern auf nachvollziehbaren Methoden, vollständigen Daten und realistischen Annahmen beruhen und welche Kontroll- oder Plausibilisierungsmechanismen bestehen, um Fehleinschätzungen zu verhindern?*

Wie bereits ausgeführt, hat der Kanton keine Kenntnis über die technischen respektive wirtschaftlichen Parameter der Verbunde und weder die Aufgabe noch die Kompetenz, solche Projekte zu beurteilen.

Der Kanton Basel-Landschaft führt seit 1990 eine kantonale Energiestatistik. Sie wird seit 2010 alle zwei Jahre aktualisiert und im Zahlenfenster des Statistischen Amtes publiziert.⁴ Bei der kantonalen Energiestatistik handelt es sich um eine Synthesestatistik, die verschiedene Datenquellen zusammenführt und systematisch auswertet. Sie beruht sowohl auf Erhebungen als auch auf Schätzungen. Die Schätzung des Energieverbrauchs von nicht leitungsgebundenen Energieträgern wird seit 2010 auf das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister (KGWR) abgestützt. Dank diesem Register ist der Gebäudepark bekannt, für den es die Heizenergie zu schätzen gilt. Der Kanton Basel-Landschaft und der Kanton Basel-Stadt besitzen das mit Abstand aktuellste Register in der Schweiz.

Das GWR stellt die bestmögliche Annäherung an die gebäudespezifischen Energiedaten dar. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die auf diesem Weg ermittelten Verbräuche an nicht leitungsgebundenen Energieträgern (mangels gebäudespezifischer Messdaten) mit einem Schätzverfahren hergeleitet werden und von den realen Energieverbräuchen abweichen können.

7. *Nach welchen Kriterien und mit welcher Verbindlichkeit wird bei geplanten Wärmeverbundprojekten der Ersatz bestehender fossiler Heizungen sowie die Verpflichtung zum späteren Anschluss einschliesslich Vorvertrag und Härtefallprüfung beurteilt und durchgesetzt?*

Bei Neubauten und ab 1. Januar 2026 auch beim Kesslersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten oder beim Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers, welcher älter als 15 Jahre ist, ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit dies technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

Hauseigentümerschaften, die nach einem Ausfall einer fossilen Heizung einen späteren Anschluss an ein Fernwärmenetz vorsehen, erhalten eine Ausnahmegewilligung für eine fossile Übergangslösung. Dem Ausnahmegesuch ist ein unterzeichneter Vorvertrag zum Anschluss an ein Fernwärmenetz beizulegen⁵.

Liestal, 21. April 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

⁴ https://www.statistik.bl.ch/web_portal/8

⁵ [Vollzugshilfe EN-3](#), Heizung und Warmwasser, Ausgabe September 2025, Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft